

Derartige freiwillige Spenden sind direkt an das Finanzamt zu zahlen, und erteilt das Amt dem Spender eine Empfangsbescheinigung, den Spendenschein. Der

Spendenschein

enthält den Namen des Spenders, die Angabe des Annahmewertes, den Hinweis, daß der Spender die Spende freiwillig zur Förderung der nationalen Arbeit geleistet hat, und die Angabe des Tages der Zahlung. Die gespendeten Beträge können voll vom Einkommen abgesetzt werden.

Der Spender kann weiter bei Hingabe des Scheines verlangen, daß in Höhe des Annahmewertes zuzüglich eines „Aufgeldes“ ablösungsfähige Steuerschulden nicht nacherhoben werden. Das

Aufgeld

beträgt 25 % des Annahmewertes, wenn die Spende vor dem 1. Oktober 1933 geleistet wird, 20 % bei Leistung im 4. Kalendervierteljahr 1933, 15 %, wenn die freiwillige Spende im 1. Kalendervierteljahr 1934 geleistet wird. Für spätere Spenden treten die hier erwähnten Vergünstigungen nicht ein.

Ist hinsichtlich einer ablösungsfähigen Steuerschuld

Steuerzuwiderhandlung

begangen worden, so tritt

Straffreiheit

ein, wenn der Betrag, in dessen Höhe Steuereinnahmen verkürzt sind, mindestens zur Hälfte abgelöst wird. Wird dann später eine Steuerhinterziehung festgestellt, so hat der Spender seinen Schein vorzulegen und bleibt straf-frei, wenn 50 % des hinterzogenen Steuerbetrages durch die Spende gedeckt sind.

Steuerschulden

des Spenders sind nur insoweit ablösungsfähig, als es sich um zu wenig gezahlte Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen (Vermögen im Ausland ausgenommen) und vom Umsatz handelt und hinsichtlich dieser Steuern eine Verkürzung von Steuereinnahmen vor dem 1. Juni 1933 eingetreten ist. Hat die Steuerbehörde bereits Kenntnis von der Verkürzung der Steuereinnahme und ist dem Steuerpflichtigen dieses bereits mitgeteilt, so kommt Straferlaß durch Spende nicht mehr in Frage.

Um die Frau wieder mehr der Beschäftigung im Haushalt zuzuführen, wird eine besondere Vergünstigung für die

Einstellung von Hausangestellten

gewährt. Die Hausangestellten sind bereits schon seit kurzem aus der Arbeitslosenversicherung herausgenommen, und weiter ist auch eine Senkung der Beiträge zur Invalidenversicherung erfolgt. Es soll nun aber auch demjenigen, der eine Hausgehilfin in seinem Haushalt aufnimmt, eine Erleichterung noch insofern gewährt werden, als die Hausgehilfin bei der Berechnung der Einkommensteuer einem minderjährigen Kinde gleichgestellt wird.

Die

Förderung der Eheschließungen

will die Regierung in der Weise zu erreichen suchen, daß der Zuschlag zur Ledigensteuer erhöht wird, und ferner dadurch, daß Heiratsdarlehen den Minderbemittelten gegeben werden. In Form von Bedarfsdeckungsscheinen, die zur Anschaffung von Möbeln und Hausgerät bestimmt sind, kann auf Antrag ein Ehestandsdarlehen im Betrage bis zu 1000 RM gewährt werden. Voraussetzung hierbei ist, daß die künftige Ehefrau in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1931 bis 31. Mai 1933 mindestens sechs Monate lang im Inlande in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Das Darlehen ist unverzinslich und in monatlichen Teilbeträgen von 1 % an das Finanzamt zurückzuzahlen.

Die Mittel für derartige Ehestandsdarlehen werden durch die

Ehestandshilfe

aufgebracht. Zu dieser Ehestandshilfe werden alle ledigen Personen herangezogen, die Einkünfte beziehen. Befreit sind unter anderem z. B. Personen, die über 55 Jahre alt sind.

Die Höhe der Ehestandshilfe ist verschieden, je nachdem es sich um Lohn- und Gehaltsempfänger oder um veranlagte Steuerpflichtige handelt.

Bei Lohn- und Gehaltsempfängern ist die Bemessungsgrundlage der Brutto-Arbeitslohn. Lohnsteuerfreie Beträge werden von diesem Arbeitslohn nicht abgezogen. Befreit sind aber solche Lohnempfänger, deren Arbeitslohn den Betrag von 75 RM im Monat nicht erreicht. Die Ehestandshilfe beträgt:

2 %	von 75 RM Monatslohn ab,		
3 "	" 150 "	"	"
4 "	" 300 "	"	"
5 "	" 500 "	"	"

Die Erhebung erfolgt durch Einbehaltung eines Lohn- oder Gehaltsteiles.

Zur

Ehestandshilfe der Veranlagten

werden die ledigen Personen herangezogen, die der veranlagten Einkommensteuer unterliegen. Die Bemessungsgrundlagen sind die Reineinkünfte. Sonderleistungen und der steuerfreie Einkommensteil dürfen nicht abgezogen werden. Die Veranlagten haben als Ehestandshilfe

2 %	von 750 RM Jahreseinkünften ab,		
3 "	" 1300 "	"	"
4 "	" 3100 "	"	"
5 "	" 3500 "	"	"

zu zahlen. Für das erste Jahr wird die Ehestandshilfe nur in Höhe von 50 % erhoben, und zwar gleichzeitig mit der Einkommensteuer.

Der Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen, der in einer Erhöhung der Einkommensteuer um 10 % besteht, kommt ab 1. Juli 1933 in Wegfall, indem er durch die Ehestandshilfe, welche die Ledigen schärfer als bisher heranzieht, ersetzt wird. (I/165)

Wie verwerte ich nicht abgeholte Reparaturen?

Die nicht abgeholte Reparatur ist ein Klage- und Schmerzenskind des Uhrmachers. In Zeiten wirtschaftlicher Not bringt manch einer seine Uhr zur Reparatur, um dann später festzustellen, daß ihm das nötige Geld fehlt, um sie wieder abzuholen. Und so hängen nun beim Uhrmacher fertige Reparaturen, die auf ihren Besitzer warten! In diesen Reparaturen aber stecken Arbeitslohn und sonstige Unkosten, also Kapital des Uhrmachers. Gerade in Zeiten wirtschaftlicher Not ist auch der Uhrmacher auf den letzten Pfennig seines Kapitals angewiesen, und darum ist die

Frage, wie man fertigestellte Reparaturen verwerten kann, heute besonders dringend. Über die Rechtsverhältnisse bei nicht abgeholten Reparaturen haben wir in Nr. 37 der UHRMACHERKUNST 1931 auf Seite 708 ff. ausführlich berichtet. Heute möchten wir auf Grund praktischer Erfahrungen einen nicht allgemein bekannten anderen Weg zeigen, wie unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht abgeholte Reparaturen verwertet werden können. Die jetzt gültigen rechtlichen Bestimmungen erlauben in der Praxis folgende Maßnahmen: